



Abwasserverband Rafzerfeld (AWVR)

Zweckverbandsstatuten

Zweckverbandsstatuten Abwasserverband Rafzerfeld

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort, wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

I. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1

Die Politischen Gemeinden Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil bilden unter dem Namen „**Abwasserverband Rafzerfeld**“ (**AWVR**) – im folgenden Verband genannt – auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Wil.

Art. 3

Der Verband bezweckt:

1. Den Betrieb und die allfällige Erweiterung des gemeinsamen Sammelkanals von Rafz bis zur Landesgrenze.
2. Die gemeinsame Beteiligung am Betrieb und am allfällig weiteren Ausbau der Kläranlage Hohentengen samt anteiligem Sammelkanalnetz.
3. Den Bau und Betrieb allfällig notwendiger Hilfsanlagen sowie weiterer dem Gewässerschutz und der Beseitigung fester oder flüssiger Siedlungsabgänge dienender Einrichtungen und Massnahmen (z.B. Klärschlamm Entsorgung etc.), soweit diese nicht Sache der einzelnen Gemeinden sind.

II. Grundlagen

Art. 4

Die nachfolgenden Vereinbarungen:

- Vereinbarung vom 25. November 1992 zwischen den Gemeinden Hohentengen, Kaiserstuhl, dem Abwasserverband Wil-Hüntwangen-Wasterkingen und der Politischen Gemeinde Rafz über eine gemeinsame Abwasserbeseitigung
- Zusatzprotokoll Nr. 1 zu obiger Vereinbarung vom 25. November 1992 zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung
- Vereinbarung vom 29. Juni 1992 zwischen dem Abwasserverband Wil-Hüntwangen-Wasterkingen mit der Politischen Gemeinde Rafz über die Mitbenützung des bereits erstellten Sammelkanals
- Sowie allfällige spätere Vereinbarungen/Änderungen, welche von den Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden genehmigt werden,

bilden für die Tätigkeit des Verbandes und seiner Organe eine verpflichtende Grundlage.

III. Organisation

A) Organe

Art. 5

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. die Verbandsgemeinden
3. die Abwasserkommission (Verbandsvorstand)
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Der Abwasserkommission sind beigegeben:

1. der Aktuar
2. der Rechnungsführer
3. das Wartungspersonal

Art. 6

Die Abwasserkommission und die Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn – sofern nichts anderes vermerkt – mindestens drei Verbandsgemeinden vertreten sind.

Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung dieser Kommissionen sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen § 65 und 71.

B) Stimmberechtigte des Verbandsgebietes

Art. 7 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 8 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Abwasserkommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung.

Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 9 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu

1. die Einreichung von Initiativen
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes
3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für
 - einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.-- und über
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.--

C) Initiative

Art. 10 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 11 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 160 Stimmberechtigten unterstützt und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung im Amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft der Verbandsvorstand, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

Art. 12 Einreichung

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Die Verbandsvorsteherschaft nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

D) die Verbandsgemeinden

Art. 13 Zuständigkeit

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Änderung dieser Statuten
2. die Auflösung des Verbandes
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband
4. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Verbandsvorstand

Art. 14 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zustande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Vertragsgemeinden verbindlich.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

E) Abwasserkommission

Art. 15

Die Abwasserkommission besteht aus vier Mitgliedern.

Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde wählt aus seiner Mitte auf die gesetzliche Amtsdauer der Gemeindebehörde je ein Mitglied sowie einen Stellvertreter.

Art. 16

Jedes Kommissionsmitglied hat eine Stimme. Ein Kommissionsbeschluss erfordert die Zustimmung von mindestens drei Kommissionsmitgliedern, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.

Art. 17

Die Abwasserkommission konstituiert sich selbst.

Art. 18

Das Aktuariat sowie die Rechnungsführung wird je durch einen von der Kommission gewählten Funktionär einer Verbandsgemeinde besorgt.

Der Betrieb und der Unterhalt der Abwasseranlagen des Verbandes obliegt dem von der Abwasserkommission auf Amtsdauer gewählten Wartungspersonal.

Art. 19

Rechtsverbindliche Unterschrift für die Abwasserkommission und namens des Verbandes führen der Präsident (im Verhinderungsfall der Vize-Präsident) und der Aktuar (im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter) gemeinsam.

Die Abwasserkommission regelt die Anweisungsbefugnis und die Zeichnungsberechtigung im Geldverkehr.

Art. 20

Die Abwasserkommission kann bestimmte Aufgaben einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen.

Für Spezialaufgaben können im Rahmen der finanziellen Kompetenzen auch Aufträge/Aufgaben an aussenstehende Büros/Unternehmungen erteilt werden.

Art. 21

Die Abwasserkommission besorgt alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieser Statuten in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

Art. 22

Über die Verhandlungen der Abwasserkommission ist ein Protokoll zu führen. Protokollkopien sind allen Mitgliedern sowie den Gemeinden zuzustellen.

Art. 23

Die Abwasserkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

Art. 23.1 Allgemeines

1. Geschäftsführung des Verbandes nach den massgebenden Gesetzen, Verordnungen, Vereinbarungen und übergeordneten Beschlüssen der zuständigen Organe.
2. Erstellung resp. Verabschiedung der Betriebsrechnung zu Handen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden bis jeweils 31. Januar.
3. Erstellung resp. Verabschiedung von Sonderrechnungen mit separatem Ausgabenbeschluss zu Handen der Gemeinderäte.
4. Aufstellung und Bekanntgabe des jährlichen Voranschlages an die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden bis jeweils 15. September.
5. Festlegung der Betriebskostenverteilung auf die Verbandsgemeinden gemäss den Vertragsbestimmungen.
6. Beschaffung der zur Finanzierung der Verbandsaufgaben erforderlichen finanziellen Mittel.

Art. 23.2 Gegenüber dem Kläranlagebetreiber (Gemeinde Hohentengen)

1. Langfristige Sicherstellung der erforderlichen Kläranlagekapazität für den Verband.
2. Vertragliche Regelung der Abwasserabgabe mit dem Anlagebetreiber.
3. Stellungnahme zu Ausbauvorhaben des Kläranlagebetreibers und Antragstellung über besondere Ausgabenbeschlüsse zu Händen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.
4. Laufende Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des Verbandes während Ausbau und Betrieb der Kläranlage.

Art. 23.3 Für verbandseigene Anlagen

1. Langfristige Planung und Realisierung von allfälligen Ausbauvorhaben.
2. Sicherstellung des erforderlichen Unterhaltes an den Bauwerken und Anlagen.
3. Genehmigung von Anschlüssen gewerblicher oder industrieller Abwässer und Veranlassung der Führung eines einschlägigen Katasters über das Verbandsgebiet.

Art. 23.4

Die Befugnisse der Verbandsgemeinden und ihrer Organe gemäss den nachstehenden Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 24

Die Abwasserkommission beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.--
2. über neue im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben bis Fr. 25'000.-- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr Fr. 50'000.--, und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr Fr. 20'000.--

Art. 25

Das Wartungspersonal erfüllt seine Aufgabe nach Massgabe des von der Abwasserkommission aufgestellten Pflichtenheftes. Es ist dem mit der Betriebsaufsicht betrauten Mitglied dieser Behörde unterstellt.

F) Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Art. 26

Den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden steht zu:

1. Wahl ihres Vertreters und Stellvertreters in die Abwasserkommission
2. Verabschiedung beantragter Projekte und vertraglicher Vereinbarungen
3. Abnahme von Bauabrechnungen
4. Genehmigung des Betriebsvoranschlages und der Betriebsrechnung
5. Die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 50'000.--, soweit nicht die Abwasserkommission zuständig ist.
6. Genehmigung der Beschlüsse der Abwasserkommission über die Entschädigung an die Mitglieder der Abwasser- und Rechnungsprüfungskommission sowie an das Aktuariat und die Rechnungsführungsstelle
7. Beschlussfassung über dringende, unvorhergesehene Ausgaben für die Behebung von Schäden und Betriebsstörungen, welche die Wirksamkeit der Anlagen beeinträchtigen
8. Umsetzung der Vertrags- und Vereinbarungsbestimmungen in der eigenen Gemeinde.

G) Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden

Art. 27

Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden steht zu:

Beschlussfassung über die Beteiligung an der Abwasserreinigungsanlage Hohentengen und über übergeordnete Verträge (z.B. Zweckverbandsvertrag, Anschlussvertrag Hohentengen etc.)

H) Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 28

Die RPK des Verbandes besteht aus vier Mitgliedern; die RPK der Verbandsgemeinden ordnen je ein Mitglied auf die gesetzliche Amtsdauer ab.

Präsident der Verbands-RPK ist der RPK-Vertreter der Verbandssitz-Gemeinde Wil; im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Die Verbands-RPK hat ihre Entscheide mit Mehrheitsbeschluss zu fassen.

Art. 29

Die RPK hat die Voranschläge, die besonderen Ausgabenbeschlüsse, die jährliche Verbandsrechnung und die besonderen Bauabrechnungen zu Händen der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf ihre Richtigkeit beziehungsweise finanzielle Angemessenheit und ihre Gesetzmässigkeit zu überprüfen.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinden sinngemäss Anwendung.

IV. Bau der Anlagen

A. Abwasserreinigungsanlage Hohentengen

Art. 30

Der 1992 durch alle Gemeinden beschlossene Ausbau der Abwasserreinigungsanlage Hohentengen ist ausgelegt für total 15'800 Einwohner und Einwohnergleichwerte (E+EG) respektiv eine maximale Abwassermenge (Mischwasser bei Regenwetter) von 190 l/s.

Davon entfallen auf den Verband insgesamt 8'950 E+EG respektiv maximal 125 l/s, welche sich auf die einzelnen Gemeinden wie folgt aufteilen.

Hüntwangen	1'400 E+EG	15,64 %	19,55 l/s
Rafz	4'800 E+EG	53,63 %	67,04 l/s
Wasterkingen	750 E+EG	8,38 %	10,47 l/s
Wil	2'000 E+EG	22,35 %	27,94 l/s

Total	8'950 E+EG	100,00%	125,00 l/s
--------------	-------------------	----------------	-------------------

Art. 31

Der auf den Verband entfallenden Anteil der gesamten Ausbaukosten der Abwasserreinigungsanlage Hohentengen gemäss dem im Sommer 1992 von den Gemeinden genehmigten Projekt des Ingenieurbüros Hunziker, Winterthur, wird nach dem Schlüssel gemäss Art. 30 auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

Art. 32

Die gesamten Baukosten des Verbandes werden während der Bauzeit einem Verbands-Baukonto belastet. Die Verbandsgemeinden haben ihre Baukostenanteile auf Aufforderung hin nach Massgabe des Baufortschrittes diesem Konto zu überweisen. Der Verband leistet die erforderlichen Zahlungen an die Gemeinde Hohentengen.

Art. 33

Staats- und eventuelle Bundesbeiträge werden, soweit sie nicht den Gemeinden direkt ausgerichtet werden, den Gemeinden auf Abrechnung an ihrem Baukostenanteil gutgeschrieben. Staatsbeiträge, die den Verbandsgemeinden gemeinschaftlich zustehen und ihrer Natur nach nicht ausscheidbar sind, sowie allfällige Einnahmen aus dem Bau werden der Bauabrechnung gutgeschrieben.

Art. 34

Der Baukostenverleger sowie die Zahlungs- und Abrechnungsvorschriften finden auch für spätere bauliche Massnahmen (Ergänzungen, Verbesserungen und Erneuerungen), für die eine besondere Bauabrechnung erstellt wird, sinngemäss Anwendung, sofern die zuständigen Organe bei der Beschlussfassung über die baulichen Vorkehren nichts anderes beschliessen.

Art. 35

Bei der späteren Erweiterung der Anlagen ist der Baukostenverleger unter der Berücksichtigung der bisherigen und der neuen Dimensionierungsgrundlagen neu festzusetzen. Der neue Kostenverleger gilt hernach auch im Rahmen von Art. 34. Im Übrigen finden die Bestimmungen über den Bau der Anlagen bei Erweiterungen sinngemäss Anwendung, soweit bei der Beschlussfassung nichts anderes festgelegt wird.

Art. 36

Der Verband hat an der Abwasserreinigungsanlage Hohentengen kein Eigentum.

B) Sammelkanal Rafz bis Landesgrenze

Art. 37

Der durch die Politische Gemeinde Rafz zu erstellende Sammelkanal Rafz bis Wil (Gebiet Neuhaus) und der bestehende Sammelkanal Wil (Neuhaus) bis Landesgrenze sind Eigentum des Verbandes.

Art. 38

Notwendige Ausbauten des Kanales Rafz bis Landesgrenze erfolgen gemäss der genehmigten Vereinbarung vom 29. Juni 1992 zwischen dem Abwasserverband Wil-Hüntwangen-Wasterkingen und der Politischen Gemeinde Rafz.

Kosten von Ausbauvorhaben, welche gemäss dieser Vereinbarung zu Lasten des Verbandes gehen, werden – bei Beibehaltung der bisherigen E+EG-Werte – zwischen den Gemeinden gemäss dem Schlüssel von Art. 30 verteilt. Ändern die bisherigen E+EG-Werte, so ist der Schlüssel mit der Beantragung des Ausbauvorhabens neu festzulegen.

Art. 39

Die Regelungen gemäss Art. 32 und Art. 33 gelten sinngemäss auch für Bauvorhaben des Verbandes am Sammelkanal Rafz bis Landesgrenze.

Art. 40

Die zulässigen maximalen Beschickungsmengen der einzelnen Gemeinden in den Sammelkanal ergeben sich für den Ausbaustand 1993 aus der in Art. 38 erwähnten Vereinbarung vom 29. Juni 1992.

Allfällige Änderungen dieser Beschickungsmengen sind durch die zuständigen Instanzen mit der Genehmigung der entsprechenden Ausbauprojekte zu beschliessen

V. Betrieb der Anlagen

A) Abwasserreinigungsanlage Hohentengen

Art. 41

Der Betrieb der Abwasserreinigungsanlage obliegt der Gemeinde Hohentengen.

Art. 42

Rechte und Pflichten für die Anlieferung von Abwasser sind durch den Verband mit der Gemeinde Hohentengen vertraglich zu regeln.

Alle Organe des Verbandes sind verpflichtet, diese vertraglichen Vereinbarungen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen in den Verbandsgemeinden durchzusetzen.

B) Sammelkanal Rafz bis Landesgrenze

Art. 43

Betrieb und Unterhalt des Sammelkanals obliegen dem Verband. Die Abwasserkommission hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Art. 44

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, alles verunreinigte Abwasser, das ihren Kanälen zugeleitet wird, dem Sammelkanal zuzuführen. Wo erforderlich, sind vor dem Einlass in den Sammelkanal gegebenenfalls Rückhaltebecken und/oder Hochwasserentlastungen vorzusehen.

Zeichnet sich eine Überlastung des Sammelkanales ab, so haben die Verbandsorgane die Erweiterung an die Hand zu nehmen.

Art. 45

Das von den Gemeinden dem Sammelkanal zugeführte Abwasser hat den Ansprüchen der Abwasserreinigungsanlage in Hohentengen zu entsprechen.

Die dem Verband laut Vereinbarung mit Hohentengen zugebilligten maximalen Schmutzwasserfrachten im Abwasser verteilen sich auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis ihrer E+EG-Werte gemäss Art. 30.

Art. 46

Bewilligungen für den Neuanschluss industrieller oder gewerblicher Abwasser dürfen von den Gemeindebehörden nur mit Ermächtigung oder unter dem Vorbehalt der Genehmigung seitens der Abwasserkommission erteilt werden. Die Abwasserkommission kann ihre Genehmigung von der Erfüllung sichernder Bedingungen abhängig machen.

C) Betriebskosten

Art. 47

Die Betriebskosten des Verbandes setzen sich zusammen aus den anteiligen Betriebskosten der Abwasserreinigungsanlage Hohentengen, den Betriebskosten des Sammelkanals und den Kosten der Abwasserkommission samt Sekretariat und Rechnungsstelle.

Die Betriebskosten sind der Rechnungsstelle durch die Verbandsgemeinden nach Erfordernis zu bevorschussen.

Die Verteilung dieser Kosten auf die Verbandsgemeinden erfolgt durch die Abwasserkommission gemäss den Regeln von Art. 48, 49 und 50. Diese muss dazu vollzählig sein und der Beschluss hat einstimmig zu erfolgen.

Art. 48.1

Der von der Gemeinde Hohentengen dem Verband belastete Betriebskostenanteil wird zwischen den Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Der Kostenverteilungsschlüssel richtet sich nach:

- den Einwohnerzahlen;
- den Einwohnergleichwerten von Industrie und Gewerbe nach dem Modell des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) in der jeweils per 31. Dezember gültigen Fassung.

Die Abwasserkommission revidiert den Kostenverteiler unter Berücksichtigung der aktuellen Werte alle vier Jahre (beginnend am 31.12.2010).

In den Einwohnerzahlen sind die Liegenschaften, welche berechtigterweise nicht an die ARA Hohentengen angeschlossen sind, nicht enthalten.

Art. 48.2

Allfällige Sondergebühren im Betriebskostenanteil des Verbandes für erhöhten Reinigungsaufwand des Abwassers inklusive des Aufwandes für die Verursacherermittlung werden innerhalb des Verbandes gemäss Verursacherprinzip abgerechnet.

Art. 48.3

Allfällige Kosten für die Einleitung von Wasser aus Regenüberlaufbecken in öffentliche Gewässer werden zwischen den Gemeinden nach dem Verursacherprinzip verteilt.

Art. 49 (Sammelkanal)

Die Betriebskosten des Sammelkanals werden zwischen den Gemeinden gemäss Art. 48.1 verteilt.

Art. 50 (Kommissionen)

Die Kosten der Abwasserkommission samt Sekretariat und Rechnungsstelle werden zwischen den Gemeinden in gleichen Teilen getragen.

Die Kosten der RPK trägt jede Gemeinde selbst; sie sind nicht Bestandteil der Betriebsrechnung.

VI. Verbandshaushalt

Art. 51

Der ordentliche Betriebsaufwand für die Anlagen und den Verband wird durch den Voranschlag beschlossen.

Neue Ausgaben, die nicht zum ordentlichen Betriebsaufwand gehören und ausserhalb des Kompetenzbereiches der Abwasserkommission fallen, dürfen nur aufgrund besonderer Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane getätigt werden. Für solche Ausgaben ist eine besondere Bauabrechnung zu erstellen, wenn sie den Betrag von Fr. 100'000.-- im Einzelfall übersteigt.

Art. 52

Die Verbandsgemeinden haben dem Verband nach Bedarf die erforderlichen Betriebsvorschüsse auf Abrechnung zinsfrei zu gewähren.

Art. 53

Der Verband führt keine Kapitalrechnung. Die Baukosten sind sofort nach Erstellung der Abrechnung durch anteilmässige Zahlungen bzw. Restzahlungen der Verbandsgemeinden auszugleichen. Die Betriebsrechnung ist alljährlich auf Jahresende bis spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres abzuschliessen und innert 30 Tagen durch anteilmässige Leistungen der Verbandsgemeinden auszugleichen.

VII. Allgemeine Bestimmungen, Schlussbestimmungen

Art. 54

Die Gemeinden sind – unter Vorbehalt des Rückgriffes auf Fehlbare – einander und dem Verband haftbar für alle Schäden, die wegen Missachtung des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes, des kantonalen Wassergesetzes und der zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie wegen Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrages und der Vereinbarungen mit der Gemeinde Hohentengen und der durch die Umstände gebotenen Sorgfaltspflicht entstehen.

Art. 55

Der Verband untersteht wie die Gemeinden der Staatsaufsicht nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung.

Art. 56

Streitigkeiten aus dem Vertrag sind auf dem Verwaltungswege zu erledigen, soweit dafür nicht die ordentlichen Zivilgerichte zuständig sind. Vor einem Zivilgericht oder dem Verwaltungsgericht als einziger Instanz darf der Streit erst angehoben werden wenn ein unter der Leitung der kantonalen Baudirektion durchgeführter Schlichtungsversuch ergebnislos ist.

Art. 57

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Auflösung des Verbandes ist nur unter Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

Art. 58

Dieser Vertrag kann von einer Gemeinde, unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres nur gekündigt werden, wenn für sie die Grundlagen und Voraussetzungen des Vertragsabschlusses dahingefallen sind. Eine Kostenrückerstattung findet nicht statt.

Art. 59

Streitigkeiten über die Auflösung und Liquidation des Verbandes einerseits und im Zusammenhang mit dem Austritt einzelner Gemeinden andererseits, sind gemäss Art. 55 und 56 dieses Vertrages zu erledigen.

Art. 60

Jede Änderung dieser Statuten bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden und derjenigen des Regierungsrates.

Art. 61

Diese Statuten ersetzen den Zweckverbandsvertrag der Gemeinden Hüntwangen, Rafz, Wasterkingen und Wil vom 29. März 1993, genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2424 vom 11. August 1993.

Art. 62

Diese Statuten werden von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung) und der Genehmigung des Regierungsrates abgeschlossen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so treten die Statuten sofort in Kraft.

VIII. Genehmigungen

Gemeindeversammlung Hüntwangen, 09. Juni 2010

Gemeindeversammlung Rafz, 14. Juni 2010

Gemeindeversammlung Wasterkingen, 10. Juni 2010

Gemeindeversammlung Wil, 10. Juni 2010

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1410 vom 29. September 2010

Hüntwangen, den 9. Juni 2010

Namens der Politischen Gemeinde Hüntwangen

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Kurt Erb

Manuel Frei

Rafz, den 14. Juni 2010

Namens der Politischen Gemeinde Rafz

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Jürg Sigrist

Marc Bernasconi

Wasterkingen, den 10. Juni 2010

Namens der Politischen Gemeinde Wasterkingen

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Hans Frei

Enrico Brandenberger

Wil, den 10. Juni 2010

Namens der Politischen Gemeinde Wil

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Werner Müller

Katja Wickihalder

Die vorstehenden Zweckverbandsstatuten wurden vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 1410 vom 29. September 2010 genehmigt.